

Schulordnung

für das Wittenberger Gymnasium.

Erster allgemeiner Theil.

Cap. I.

Bestimmung des Gymnasiums.

Das Gymnasium zu Wittenberg ist, wie die übrigen Gymnasien unsers Vaterlandes, eine öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt, welche die Bestimmung hat, ihre Zöglinge vorzugsweise für das academische Studium und den eigentlichen Gelehrtenberuf, dem zunächst aber auch für alle die Zwecke des bürgerlichen Lebens, die eine höhere Schulbildung erfordern, vorzubereiten.

Cap. II.

Unterricht.

§. 1. Der Unterricht wird von sechs ordentlichen Lehrern und einem wissenschaftlichen und zwei technischen Hülfslehrern in fünf Classen erteilt, und jede Classe besteht wieder aus zwei, beim Unterrichte nicht getrennten Abtheilungen.

§. 2. Der Lehrkursus in den beiden unteren Classen ist jährlich, in den drei oberen zweijährig.

§. 3. Die Unterrichtsgegenstände sind:

1) Sprachen:

1. Deutsche Sprache in allen Classen,
2. Lateinische Sprache in allen Classen,
3. Griechische Sprache von Quarta an,
4. Französische Sprache von Tertia an und vorbereitend schon in Quarta,
5. Hebräische Sprache von Secunda an.

2) Mathematik:

- 1) Elementares Rechnen in Quinta und Quarta,
- 2) Geometrie und Arithmetik von Tertia an, die erstere als Anschauungslehre bereits vorbereitend in Quarta.

3) Geschichte und Geographie in allen Classen.

4) Naturwissenschaften:

1. Naturgeschichte in den drei unteren,
2. Naturlehre oder Physik in den beiden oberen Classen.
- 5) Religion in allen Classen.
- 6) Philosophische Propädeutik in Prima.
- 7) Gesang in allen Classen.
- 8) Zeichnen in den drei unteren Classen, für die oberen in Privatstunden.
- 9) Schreiben in den beiden untersten Classen.

§. 4. Da die Unterrichtsgegenstände alle zu einem in sich abgeschlossenen Ganzen in einander greifen, so ist der Fortschritt in jedem einzelnen durch die Theilnahme an allen bedingt.

§. 5. Das Griechische ist ein wesentlicher Bestandtheil in dem Unterrichts-Organismus, und die Dispensation davon kann daher nur dann ertheilt werden, wenn der dahin ausgesprochene Wunsch der Eltern mit der Ueberzeugung der Lehrer übereinstimmt, daß eine solche Dispensation der Individualität des betreffenden Schülers angemessen ist, und dieselbe vom Königl. Provinzial-Schulcollegium genehmigt wird.

§. 6. Am Hebräischen brauchen nur diejenigen Schüler, die einst Theologie oder Philologie studiren wollen, Theil zu nehmen. Die übrigen müssen bei ihrem Eintritt in Secunda eine schriftliche Beglaubigung ihrer Eltern vorzeigen, daß sie sich jenen beiden Fächern einst nicht widmen werden. Wer noch unentschieden in der Wahl seines künftigen Studiums ist, lernt das Hebräische mit.

§. 7. In der Mitte eines Semesters wird weder vom Griechischen noch vom Hebräischen Dispensation ertheilt.

§. 8. Um den Schülern das Material der Unterrichtsgegenstände zu einer lebendigeren Anschauung zu bringen und ihnen zu einer freieren mündlichen Darlegung desselben auch in größeren Kreisen Veranlassung zu geben, werden von Zeit zu Zeit, in jedem Monate wenigstens ein Mal, auf dem Schulsaal vor sämtlichen Lehrern und Schülern Redeübungen gehalten.

§. 9. Die Vorträge bei diesen Uebungen werden in Deutscher, Lateinischer und Griechischer Sprache gehalten, und sind theils selbstständige Reden, Abhandlungen und historische, mathematische und physikalische Vorträge, theils Mittheilungen aus einzelnen Lectionen und Büchern, theils eigene metrische Uebersetzungen Griechischer und Römischer Dichter, theils endlich Recitationen prosaischer und poetischer Abschnitte aus Deutschen, Lateinischen und Griechischen Classikern.

§. 10. Die Themata dazu werden den Schülern entweder einige Wochen oder Tage vorher, oder auch, um sie an ein schnelles Besinnen und Ordnen ihrer Gedanken zu gewöhnen, erst kurz vor oder während der Uebung selber gegeben.

Cap. III.

Erziehung.

§. 1. Die Erziehung, welche das Gymnasium seinen Zöglingen gewährt, erstreckt sich nicht bloß auf die Schule selbst, sondern, soweit dies einer öffentlichen Anstalt möglich ist, auch auf das Leben der Schüler außerhalb derselben.

§. 2. Im Allgemeinen hat jeder Schüler an jedem Lehrer, im Besonderen aber jeder an seinem Classenlehrer einen Erzieher auch außerhalb der Schule, und sowie dieser daher vorzugsweise über den Fleiß und das Betragen der Schüler seiner Classe wacht, so haben sie ihrer Seits sich in allen Fällen, wo sie des Rathes und der Weisung bedürfen, vorzugsweise an ihn zu wenden.

§. 3. Um die Schüler auch unter einander durch ein sittliches Band zu vereinigen und sie gegenseitig zu ihren Erziehern zu machen, sind die unteren Classen unter die oberen so vertheilt, daß jeder Primaner und Ober-Secundaner mehrere aus jenen außerhalb der Schule speciell zu beaufsichtigen hat.

§. 4. Zur Beförderung und Nahrung des religiösen Sinnes und des kirchlichen Bewußtseins hält die Schule darauf, daß sämtliche Schüler an jedem Sonntage einen bestimmten Gottesdienst besuchen, und daß die bereits confirmirten zweimal im Jahre mit den Lehrern das heilige Abendmahl genießen. Am Nachmittage des Communiontages wird im Schulsale eine Andacht gehalten, an welcher sämtliche Schüler Theil nehmen.

§. 5. Einen wesentlichen Theil der Erziehung bilden die Turnübungen, die im Winter sowohl als im Sommer unter Leitung eines Lehrers angestellt werden. Sämmtliche Schüler haben daher an ihnen Theil zu nehmen, und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, daß sie die Theilnahme ihrer Angehörigen nicht wünschen, kann Dispensation davon ertheilt werden.

Cap. IV.

Prüfungen und Versetzungen.

§. 1. Um die Resultate des Unterrichts theils zu allgemeinerer Kenntniß theils den Schülern selbst zu klarerem Bewußtsein zu bringen, dienen die von Zeit zu Zeit angestellten Prüfungen.

§. 2. Die Prüfungen sind dreierlei Art: Classen-Prüfungen, öffentliche Prüfungen und Maturitäts-Prüfungen. In den Classen-Prüfungen haben sich die Schüler hinsichtlich ihrer Leistungen vor den Lehrern, die an der Anstalt arbeiten, in den öffentlichen vor dem Publicum, das der Anstalt seine Theilnahme schenkt, in den Maturitäts-Prüfungen vor dem Staate, dessen Diener sie einst werden wollen, auszuweisen.

§. 3. Die Classen-Prüfungen werden vierteljährlich in den einzelnen Classen abgehalten, und sind theils mündliche theils schriftliche. Von ihrem Ausfalle hängt, mit Berücksichtigung der früher hervorgetretenen Leistungen, die Versetzung der Schüler und die Bestimmung ihres Platzes ab.

§. 4. Die Versetzung aus einer Classe in die andere ist in Quinta und ausnahmsweise in Quarta halbjährlich, in den übrigen Classen jährlich; aus einer Abtheilung in die andere in Quinta und Quarta vierteljährlich, in den übrigen Classen halbjährlich. Die Bestimmung der Plätze innerhalb der Abtheilungen geschieht in Quinta und Quarta monatlich, von Tertia bis Unter-Secunda vierteljährlich, in Ober-Secunda und Prima halbjährlich.

§. 5. Die öffentliche Prüfung sämtlicher Classen wird Ostern vor dem Schlusse des Schuljahrs abgehalten und jedesmal durch ein Programm vorher angezeigt. Da sie bloß im Interesse des Publicums angestellt wird, so hängt ihre ganze Bedeutung von der Theilnahme ab, deren sie sich von Seiten desselben zu erfreuen hat. Die Resultate der schriftlichen Prüfungen und des Zeichenunterrichts werden dabei zur Ansicht ausgelegt.

§. 6. Die Maturitäts-Prüfung wird in der Regel ebenfalls nur zu Ostern vor der, aus dem Königl. Commissarius, dem Scholarchen des Gymnasiums und dem Lehrercollegium bestehenden Prüfungs-Commission nach den darüber bestehenden Allerhöchsten Anordnungen abgehalten. Von dem Ausfalle derselben hängt die Inmatriculation für ein Facultätsfach auf der Universität, sowie die Zulassung zu Facultäts- und Staats-Prüfungen ab.

Cap. V.

Öffentliche Feierlichkeiten.

§. 1. Die öffentlichen Feierlichkeiten, welche das Gymnasium im Verlaufe eines jeden Schul-

jahrs begeht, beziehen sich theils auf den Staat und das gemeinsame Vaterland, theils auf die Kirche, theils unmittelbar auf die Schule selber.

§. 2. Damit die Zöglinge unsrer Anstalt schon früh das Staats-Oberhaupt und in ihm den Staat selbst, dem sie angehören, lieben und achten lernen, wird der Geburtstag Sr. Majestät des Königs durch eine, von einem Lehrer gehaltene Festrede feierlich begangen.

§. 3. Um in unsern Zöglingen die Liebe zum allgemeinen Deutschen Vaterlande lebendig zu erhalten, wird einer von den Haupt-Ehrentagen desselben aus neuerer Zeit, der 18. Juni oder der 18. October, durch ein Turnfest gefeiert.

§. 4. Den, wie überhaupt so namentlich für unsre Stadt bedeutungsvollsten Tag der Protestantischen Kirche, den Stiftungstag der Reformation, feiert das Gymnasium, in dankbarer Erinnerung an die Segnungen, die auch der Schule aus der Reformation entstanden sind, durch einen öffentlichen Redeactus.

§. 5. Die wichtigste Feier, welche die Schule als solche begeht, ist die, durch welche sie die jedesmaligen Abiturienten, diese reife Frucht ihrer jahrelangen Sorgen und Mühen, zur Universität entläßt. Die Abiturienten halten hierbei selbstgearbeitete Vorträge und werden feierlich vom Director entlassen.

Cap. VI.

Unterstützungen und Prämien.

§. 1. Aus den zurückgebliebenen Fonds der Universität sind dem Gymnasium Allerhöchsten Orts jährlich 300 Thaler Stipendiengelder verwilligt worden, die an 11 Schüler der beiden oberen Classen so vertheilt werden, daß je zwei 40 Thlr., je vier 30 Thlr. und je fünf 20 Thlr. erhalten.

§. 2. Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums sind: Bedürftigkeit, Würdigkeit und Befähigung nebst Neigung zum Studiren. Für diejenigen, welche ein Stipendium von 40 Thlr. erhalten wollen, kommt noch die Bedingung hinzu, daß sie zur Ertheilung von sprachlichem Unterrichte in den beiden untersten Classen, welche Verpflichtung ihnen zweimal in der Woche obliegt, geeignet sind.

§. 3. Die Zeit der Bewerbung um ein Stipendium wird jedesmal vorher angezeigt, und die Bewerbung selbst geschieht in einem Lateinischen Anhaltungs schreiben.

§. 4. Das Lehrercollegium schlägt von den Bewerbern diejenigen, die ihm des Genusses jener Wohlthat am würdigsten zu sein scheinen, mit motivirtem Urtheile bei Einem Wohlöbl. Magistrat vor, von dem diese Vorschläge Einem Hochlöbl. Schulcollegium der Provinz Sachsen zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 5. Die Dauer der jedesmaligen Verleihung eines Stipendiums ist immer nur auf ein Jahr, und muß, wenn sie verlängert werden soll, von Neuem nachgesucht werden. Doch kann das Stipendium auch schon während des Jahrs, für welches es verliehen ist, demjenigen, der sich desselben unwürdig zeigt, entzogen werden.

§. 6. Außerdem hat das Gymnasium jährlich 24—25 Thlr. zur Vertheilung von Prämien zu verwenden, von welcher Summe 10 Thlr. aus der Kammerei, 8 Thlr. aus dem Universitätsfonds, und 6—7 Thlr. aus frommen Stiftungen kommen.

§. 7. Die Prämien selbst bestehen in werthvollen Büchern, die nach dem Ermessen des Lehrercollegiums unter gute und hoffnungsvolle Schüler beim jedesmaligen Schulschlusse vor Weisnachten vertheilt werden.

Disciplinarmittel.

§. 1. Für alle Classen werden Classenbücher gehalten, in welche Jeder, der sich während der Lectionen Tadel oder Strafe zugezogen hat, eingetragen wird.

§. 2. Wiederholte und schwerere Vergehungen gegen die Schulordnung werden am Schlusse jeder Woche in der Lehrer-Conferenz bestraft, ins Protocollbuch eingetragen und, nach Befinden der Umstände, den Eltern oder Vormündern mitgetheilt.

§. 3. Jeder Schüler erhält beim Schulschlusse Michaelis und Ostern auf einem gedruckten Formulare eine vollständige, auf den Grund des Classenbuches und der Conferenz-Protocolle ausgestellte Censur über Betragen, Fleiß und Fortschritte während des verflossenen Halbjahrs. In der fünften Classe hat sich außerdem Jeder ein geheftetes Detabuch zu halten, in welches ihm auch zu Johannis und Weihnachten eine Censur geschrieben wird.

§. 4. Die Güte der Censur stuft sich nach vier Graden ab, welche durch die Prädicate Gut, Genügend, Mittelmäßig, Ungenügend, bezeichnet sind.

§. 5. Die Michaelis- und Oster-Censuren werden beim Schlusse des Halbjahrs in Gegenwart des Scholarchen, des Lehrercollegiums und sämtlicher Classen vom Director vertheilt, die der beiden obersten Classen außerdem jährlich einmal im Original dem Hochlöbl. Provinzial-Schulcollegium zur Einsicht vorgelegt.

§. 6. Jeder Schüler muß sich seine Censur von seinen Eltern oder seinem Vormunde unterschreiben und unterschiegeln lassen, beim Wiederbeginn der Schule seinem Classenlehrer vorzeigen und dann sorgfältig aufbewahren.

§. 7. Auf den Grund der Censuren wird das Abgangs-Zeugniß ausgestellt, und wer ein solches wünscht, hat vorher seine sämtlichen Censuren beim Director einzureichen.

§. 8. Wer sich nicht in die bestehende Schulordnung fügen will, sondern entweder durch anhaltenden Unfleiß den Zweck seines Gymnasialbesuches verfehlt, oder durch ein widerspänstiges und rohes Betragen der Sitte und dem Gesetze Trotz bietet, wird, in Gemäßheit der darüber Höheren Orts gegebenen Instruction, von der Anstalt entfernt und erhält ein Zeugniß, in welchem diese Entfernung nebst ihrer Veranlassung unverhohlen ausgesprochen ist.

Ferien.

§. 1. Das Gymnasium hat folgende Ferien: Ostern 14 Tage, Pfingsten 8 Tage, in den Hundstagen Ende Juli's und Anfang August's 3 Wochen, Michaelis 8 Tage, Weihnachten 14 Tage, im Michaelis- und im Weihnachts-Jahrmarkte jedesmal einen Tag.

§. 2. Wer in den Ferien verreisen will, hat dies seinem Classenlehrer und dem Director, mit Angabe des Reiseziels, schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Von den auswärtigen Schülern wird es in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Anstalt gewünscht und erwartet, daß sie, wenn die räumliche Lage ihrer Heimath es irgend gestattet, die acht Tage und länger dauernden Ferien nicht hier verleben, sondern zur Rückkehr in die Familie benutzen. Die eintägigen Ferien dagegen sind nicht zu Reisen sondern zu häuslichen Arbeiten zu verwenden.

§. 4. Der Termin für den Beginn sowohl als für das Ende der Ferien ist pünctlich einzuhalten, und die resp. Eltern und Vormünder werden ersucht, eine Ueberschreitung desselben nicht ohne die triftigsten Gründe veranlassen oder verstatten zu wollen.

Aufnahme und Abgang.

§. 1. Die Aufnahme ins Gymnasium ist halbjährlich, zu Ostern und zu Michaelis, und kann nur in besonderen Fällen auch innerhalb eines Halbjahrs erfolgen.

§. 2. Der Aufzunehmende muß vorher durch seine Eltern oder deren Stellvertreter beim Director angemeldet werden, und hat ein Zeugniß von der Anstalt, die er bisher besucht hat, oder von dem Privatlehrer, dessen Unterricht er genossen hat, über seine sittliche Führung und den Stand seiner Kenntnisse beizubringen.

§. 3. Bei der Meldung erhalten die Eltern oder deren Stellvertreter ein Exemplar von dieser Schulordnung, damit sie im Voraus wissen, was die Anstalt ihren Söhnen und Pflegebefohlenen bietet, und was sie von ihnen fordert, und damit sie im Einklang mit den Lehrern für die Befolgung dieser Forderungen wirken können.

§. 4. Die Vorkenntnisse, welche für die Aufnahme in die unterste Classe des Gymnasiums (Quinta) gefordert werden, sind:

1. Geläufigkeit im Lesen sowohl Deutscher als Lateinischer Schrift.
2. Einige Fertigkeit im orthographischen Schreiben sowohl mit Deutschen als mit Lateinischen Lettern, und im leserlichen und reinlichen Nachschreiben von etwas Dictirtem.
3. Practische Geläufigkeit im Rechnen mit den vier Species.
4. Elementar-Kenntniß der Geographie namentlich Europa's.
5. Bekanntschaft mit den Geschichten des Alten Testaments und mit dem Leben Jesu.
6. Die Anfangsgründe des Lateinischen, namentlich ein gewisser Vorrath von Vocabeln, Kenntniß der regelmäßigen Declination und Conjugation und einige Uebung im Uebersetzen.

Ann. Sicherheit in den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens dient besonders zur Empfehlung des Aufzunehmenden, da das Gymnasium leichter die Mangelhaftigkeit in den übrigen Gegenständen als in diesen ausgleichen kann.

7. Wünschenswerth ist es auch, daß der Aufzunehmende einige Uebung in den ersten Elementen des Zeichnens mitbringt.

§. 5. Die Prüfung des Aufzunehmenden ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche wird vom Director am Freitage vor dem jedesmaligen Wiederanfange der Lectionen eines Semesters, die mündliche, der auch die Eltern und bisherigen Lehrer der Examinanden beiwohnen können, vom ganzen Lehrercollegium am Sonnabend darauf abgehalten, worauf, nach vorhergegangener Berathung der Lehrer, sogleich die eventuelle Aufnahme und die Bestimmung der Classe und Abtheilung, für welche der Geprüfte reif befunden ist, erfolgt.

§. 6. Sollte sich bei einem Aufgenommenen später ein solcher Mangel an natürlichen Anlagen zeigen, daß er auch bei angestrengtem Fleiße dem Unterrichte nicht folgen kann, so wird sein eigenes Interesse es erheischen, die Anstalt mit einer anderen zu vertauschen.

§. 7. Von anderen Anstalten Verwiesene werden nur nach vorausgegangenem Conferenzbeschlusse der Lehrer zur Aufnahme-Prüfung zugelassen.

§. 8. Auswärtige Eltern und Vormünder haben bei der Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen dem Director anzuzeigen, wo sie dieselben in Wohnung und Kost geben wollen, und zugleich über die häusliche Beaufsichtigung derselben mit ihm Rücksprache zu nehmen.

§. 9. Jeder Schüler erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar von dieser Schulordnung und verpflichtet sich zu pünctlicher Befolgung der darin enthaltenen Gesetze sowie zu unbedingtem Gehorsam gegen alle seine Lehrer.

§. 10. Der Abgang vom Gymnasium kann in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern Statt finden und muß vorher durch eine schriftliche Beglaubigung der Eltern oder des Vormundes dem Director und dem Classenordinarius angezeigt werden.

§. 11. Der Abgang zur Universität kann nur nach einem zweijährigen Classensitze in Prima erfolgen.

§. 12. Wer zur Universität abgehen will, hat sich der Allerhöchsten Orts angeordneten Maturitäts-Prüfung zu unterziehen.

§. 13. Die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung muß drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange erst mündlich beim Director, dann schriftlich und mit Einreichung eines Deutsch geschriebenen Lebenslaufs bei der Prüfungs-Commission nachgesucht werden.

§. 14. Die Anforderungen zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung sind folgende:

1. Der Abiturient muß in der Muttersprache ein zum Auffatz gegebenes Thema in seinen wesentlichen Theilen richtig auffassen und logisch ordnen, den Gegenstand mit Urtheil entwickeln, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart darstellen können, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der vaterländischen Litteratur zeigen.
2. Er muß im Lateinischen eine freie Arbeit und ein Extemporale ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen und mit einiger Gewandtheit im Ausdrucke abfassen, die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, sowie von den Geschichtschreibern den Sallust und Livius, und von den Dichtern die Eclogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verstehen, sicher in der Quantität sein und über die gewöhnlichen Versmaasse genügende Auskunft geben können.
3. Er muß im Griechischen fest in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax sein, und unter den Dichtern den Homer, unter den Prosaikern den Herodot, Xenophon und die leichteren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen.
4. Er muß im Französischen ein Deutsches Dictat im Ganzen fehlerlos ins Französische, und nicht zu schwierige Stellen eines Französischen Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit ins Deutsche übersetzen.
5. Er muß eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion haben.
6. Er muß in Hinsicht auf die Mathematik Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages besitzen.
7. Er muß in Hinsicht auf Geschichte und Geographie die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche auch ohne Charte gegenwärtig haben, in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig sein, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, sowie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburg-Preussischen Geschichte zu eigen gemacht haben.

8. Er muß endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben haben.

9. Für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einen Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

§. 15. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife, welches ihn ausführlich nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und Leistungen charakterisirt und ihm bei der feierlichen Abiturienten-Entlassung durch den Director eingehändigt wird. Bis dahin hat er den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen und sich der Schulordnung in jeder Hinsicht zu unterwerfen.

§. 16. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält, wenn er es nicht vorzieht, noch länger auf dem Gymnasium zu bleiben, ein Zeugniß, in welchem seine Nichtreife ausgesprochen ist, und kann zwar mit diesem eine inländische Universität besuchen, wird aber bis dahin, wo er sich in einer wiederholten Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium ein vortheilhafteres Zeugniß erworben hat, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen Album und nicht für ein bestimmtes Facultäts-Fach inscribirt, und das von ihm abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird erst von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo er das Zeugniß der Reife erhalten hat.

Cap. X.

Leistungen an die Schulkasse.

§. 1. Bei der Aufnahme sowohl als beim Abgange hat jeder Schüler an den Rendanten der Gymnasialkasse 4 Thlr. zu zahlen.

§. 2. Das jährliche Schulgeld beträgt nach der darüber bestehenden Höheren Verfügung vom 18. Juli 1843 für Quinta 12 Thlr., für Quarta und Tertia 14 Thlr., für Secunda und Prima 16 Thlr.

§. 3. Das Schulgeld wird in vierteljährlichen Raten beim jedesmaligen Beginne des dritten Monats eines Quartals an den Rendanten der Gymnasialkasse gezahlt.

§. 4. Wer in einem Vierteljahre länger als vier Wochen die Schule besucht hat, zahlt das ganze Schulgeld, wer vier Wochen oder kürzere Zeit, die Hälfte, wer das ganze Vierteljahr gefehlt hat, nichts.

§. 5. Frei von Schulgelds-Zahlung ist derjenige Lehrer-Famulus unter den Schülern, der jedesmal den Rendanten bei der Einsammlung des Schulgeldes unterstützt.

§. 6. Außerdem wird der Erlass des ganzen oder halben Schulgeldes notorisch armen, hoffnungsvollen und fleißigen Schülern durch Beschluß der Lehrerconferenz, der sich jedoch immer nur auf ein Halbjahr erstreckt, bewilligt.

§. 7. Zu Johannis und Weihnachten hat jeder Schüler zugleich mit dem Schulgelde einen Beitrag zur Turnkasse zu zahlen, dessen Höhe sich nach den jedesmaligen Bedürfnissen richtet, aber nicht über einen Thaler jährlich hinausgeht.

§. 8. Frei von der Zahlung des Turngeldes sind nur diejenigen Schüler, welche durch ein ärztliches Zeugniß ihre Turn-Unfähigkeit darthun.

Zweiter besonderer Theil.

Cap. I.

Besuch der Lectionen.

- §. 1. Regelmäßiger Schulbesuch ist die erste Bedingung zur Erreichung des Schulzwecks.
- §. 2. In Krankheitsfällen ist eine schriftliche, mit Datum versehene und durch die Eltern oder die Hauswirthe oder den Arzt bescheinigte Entschuldigung einzureichen.
- §. 3. Sieht sich einer während der Lectionen oder beim Stundenwechsel durch Unwohlsein genöthigt, die Schule zu verlassen, so muß er zuvor dem Lehrer, dessen Lection er zunächst versäumt, dies mündlich anzeigen und später ebenfalls einen Entschuldigungszettel einreichen.
- §. 4. Die Erlaubniß zu jeder anderen Schulversäumniß, sowie zum Verreisen in den lectionsfreien Stunden der Schulzeit (am Sonntage, den freien Nachmittagen ic.) kann nur erteilt werden, wenn sie von den Eltern selbst mündlich oder schriftlich beansprucht wird. Sie ist zunächst, und zwar schriftlich, beim Classenordinarius, dann beim Director einzuholen, und ihre Erlangung außer dem Wochehabenden Lehrer allen den Lehrern, deren Lectionen versäumt werden, anzuzeigen.
- §. 5. Beim Wiedererscheinen hat sich Jeder, er mag wegen Krankheit oder aus einem anderen Grunde gefehlt haben, bei den Lehrern, deren Lectionen er versäumt hat, zu melden.

Cap. II.

Verhalten in der Schule.

- §. 1. Der Unterricht wird täglich, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, mit einer Morgenandacht eröffnet, und beginnt Nachmittags stets um 2 Uhr. Die Schüler haben sich dazu pünktlich, aber nicht über 10 Minuten vor dem Schlage einzufinden.
- §. 2. Jeder setzt sich, sobald er in die Classe kommt, auf seinen Platz, und verläßt denselben nur, wenn er vom Lehrer dazu aufgefordert wird, oder wenn er die Classe überhaupt verläßt.
- §. 3. Wer in irgend einer Lection zu spät kommt, muß sich, bevor er an seinen Platz geht, bei dem Lehrer, der gerade die Lection erteilt, entschuldigen.
- §. 4. Jeder Schüler muß in anständiger und reinlicher Kleidung erscheinen, und mit den Schulbüchern und wissenschaftlichen Hülfsmitteln, die beim Unterrichte gebraucht werden, sowie mit einem Diarium und den übrigen Schreibmaterialien versehen sein.
- §. 5. In jeder Lection dürfen nur diejenigen Bücher und Hefte auf dem Tische liegen, welche gerade für diese Lection nöthig sind, die übrigen sind derweile auf das, unter dem Tische angebrachte Brett zu legen.
- §. 6. Während der Lectionen hat Jeder mit Aufmerksamkeit dem Vortrage des Lehrers zu folgen, sich alles Vorsagens und unbefugten Einhelfens zu enthalten, wenn er zum Uebersetzen oder zum Vorlesen oder zu einem Vortrage aufgefordert wird, aufzustehen, und sowohl dann, als wenn er auf Fragen des Lehrers antwortet, mit lauter und vernehmlicher Stimme zu sprechen.
- §. 7. Um während der Lectionen herausgehen zu können, bedarf es der Erlaubniß des Lehrers.
- §. 8. Nach den beiden ersten Vormittagsstunden ist eine Freiviertelstunde, in welcher es erlaubt ist, nach Hause oder auf den Schulhof zu gehen. Zwischen je zwei der übrigen auf einander folgenden Stunden tritt eine Pause von einigen Minuten ein, in der nur Einzelnen hinauszu gehen gestattet ist.

§. 9. Auf dem Schulhofe sowohl als in den Gängen des Schulgebäudes ist alles Schreien und Drängen zu vermeiden. Vor der, nach der Straße führenden Thüre darf sich Niemand aufhalten, das Stehen in den Thüren ist überall untersagt.

§. 10. Ruhe und Stille muß in den Classen auch vor dem Beginne des Unterrichts und während der Zwischenpausen herrschen.

§. 11. Die Erhaltung derselben liegt hauptsächlich denjenigen Primanern ob, welche das Vertrauen der Lehrer zu Inspectoren ernannt hat, nächst ihnen aber dem jedesmaligen Primus der Classe. Die Unruhigen sind dem eintretenden Lehrer sofort anzuzeigen.

§. 12. Die inspicirenden Primaner sowie die Primi der einzelnen Classen haben auch darüber zu wachen, daß weder die Classenzimmer noch die Tische und Bänke in denselben und die übrigen Schul-Utensilien verunreinigt oder beschädigt werden. Jeder, der einen derartigen Schaden anrichtet, hat denselben zu ersetzen, und ist der Thäter nicht auszumitteln, so muß die Classe für die Kosten stehen.

Cap. III.

Verhalten gegen die Lehrer.

§. 1. Vertrauen ist das Erste und Letzte, was der Lehrer vom Schüler in Beziehung auf sein persönliches Verhältniß zu ihm fordert, das Vertrauen, daß Alles, was er als Lehrer thut und spricht, nur das Wohl des Schülers selber beabsichtige.

§. 2. Wo dies Vertrauen herrscht, da folgt von selbst die Erfüllung der drei Haupt-Pflichten, die dem Schüler gegen den Lehrer obliegen, der Pflicht der Wahrheit, des Gehorsams und der Dankbarkeit.

§. 3. Die Wahrheit des Schülers gegen den Lehrer zeigt sich zunächst bei seiner eigentlichen Schulthätigkeit darin, daß er weder schriftlich noch mündlich den Lehrer über seine wissenschaftlichen Leistungen zu täuschen sucht, sondern stets mit eigenen Kräften arbeitet und, wo er aus fremden Hülfquellen hat schöpfen müssen, diese offen und ehrlich angiebt.

§. 4. Die Wahrheit des Schülers zeigt sich fürs andere in Beziehung auf sein Leben in und außer der Schule darin, daß er die von ihm selbst begangenen Fehler offen eingesteht, daß er über Andere auf Befragen ein wahres Zeugniß ablegt, und daß er auch unbefragt da nicht schweigt, wo ihm etwas bekannt ist, was Einzelnen seiner Mitschüler oder der ganzen Anstalt nachtheilig werden kann.

§. 5. Der aus Vertrauen hervorgehende Gehorsam gegen die Lehrer wird ein williger und unbedingter sein und sich besonders dann zu bewähren haben, wenn Anordnungen getroffen werden, die gegen den Wunsch und die Neigung des Schülers sind.

§. 6. Jede Erinnerung daher und jeden Verweis des Lehrers wird der Schüler ohne Widerspruch und Empfindlichkeit hinnehmen, und glaubt er sich entschuldigen zu können, so wird er dies mit aller Bescheidenheit und am gehörigen Orte thun.

§. 7. Seine Dankbarkeit kann der Schüler im Allgemeinen schon an jedem Tage und zu jeder Stunde durch treue und freudige Erfüllung aller ihm als Schüler obliegenden Pflichten beweisen, äußerlich aber hat sie sich im Besonderen auch darin zu zeigen, daß er bei seinem Abgange von der Schule von sämtlichen Lehrern persönlich Abschied nimmt.

Cap. IV.

Verhalten der Schüler gegen einander.

§. 1. Sämtliche Schüler müssen sich als Glieder einer großen Familie betrachten und sich

die Erreichung des Zweckes, zu dem sie in derselben vereinigt sind, durch Wohlwollen und freundliches Entgegenkommen zu erleichtern suchen.

§. 2. Keiner darf daher den andern durch Spott und Neckereien kränken, oder ihn gar körperlich mißhandeln, und namentlich hat sich der in dieser Hinsicht herrschende gute Geist der Anstalt darin zu zeigen, daß die neu hinzukommenden Schüler mit Liebe und Freundlichkeit von den älteren aufgenommen werden.

§. 3. Keiner darf auch einen andern wegen irgend eines Vergehens selbst bestrafen, noch da, wo er sich von jemandem beleidigt oder beeinträchtigt glaubt, sich selber Recht verschaffen wollen, sondern in beiden Fällen hat er den Lehrern Anzeige zu machen und ihnen die Entscheidung anheimzustellen.

§. 4. In gegenseitiger sittlicher Förderung aber hat sich vor Allem die Liebe, die einer dem andern schuldig ist, zu bethätigen, und sowie daher ein jeder selbst nur das vor den andern thun und reden muß, was züchtig, keusch und ehrbar ist, so muß er auch die ungeziemenden Reden und Handlungen, die sich andere in seiner Gegenwart erlauben, entschieden mißbilligen, und diejenigen, welche er auf Abwege gerathen sieht, mit allem Ernste zur Pflicht und zur Sitte zurückzuführen suchen.

§. 5. Ins Besondere haben die Oberen das ihnen von Seiten der Lehrer bewiesene Vertrauen dadurch zu ehren, daß sie sich ihrer Unteren, wie mit gewissenhafter Sorgfalt, so mit Liebe und Freundlichkeit annehmen und ihnen zu allem Guten mit dem besten Beispiele vorangehen.

§. 6. Die Unteren dagegen haben ihre Oberen als ihre älteren, es wohl mit ihnen meinnenden Freunde anzusehen, und ihnen in Allem, was sie ihnen als solche rathen und aufgeben, willige Folge zu leisten.

§. 7. Der gesammte sittliche Geist der Schüler aber findet seine Hauptnahrung in der ihnen zukommenden wissenschaftlichen Beschäftigung, von der auch der Inhalt ihrer Gespräche und die ganze Form ihres geselligen Verkehrs fortwährend Zeugniß ablegen muß.

Cap. V.

Häuslicher Fleiß.

§. 1. Fleiß ist die Cardinaltugend des Schülers, und nach dem Grade, in welchem dieser bei ihm vorhanden ist, richtet sich hauptsächlich der Werth, den er in den Augen anderer hat.

§. 2. Damit der Fleiß der Schüler äußerlich geregelt und die Zeit zwischen Arbeit und Erholung zweckmäßig vertheilt werde, haben die beiden oberen Classen beim Beginne eines jeden Semesters sich selbst einen Stundenplan für ihren häuslichen Fleiß zu entwerfen und diesen ihrem Classenlehrer zur Bestätigung vorzulegen, den übrigen Classen aber wird ein solcher von der Lehrerconferenz gegeben.

§. 3. Die Arbeitsstunden sind zunächst für die Beforgung der laufenden Schularbeiten, dann, besonders in den oberen Classen, für die Anfertigung von Privatarbeiten zu verwenden.

§. 4. Die Schularbeiten theilen sich in Präparation, Repetition, Memoriren und schriftliche Ausarbeitungen. Die Güte aller dieser Arbeiten hängt von der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit ab, mit der sie ausgeführt werden.

§. 5. Die Präparation bezieht sich besonders auf die Lectüre der Schriftsteller. Sie muß in allen Classen eine schriftliche sein und sich nicht auf das Nachschlagen von Vocabeln beschränken, sondern mit Hülfe des Lexicons und der Grammatik, sowie der historischen, geographischen und antiquarischen Bücher, welche dem Schüler zu Gebote stehen, den Sinn der betreffenden Stellen

zu erforschen suchen. Die Vocabeln selbst sind überall auswendig zu lernen und nicht erst beim Uebersetzen aus dem Präparationsbuche abzulesen. (In omnibus negotiis adhibenda est praeparatio diligens. Cic.)

§. 6. Die Repetition ist die Grundbedingung zur Erlangung gediegener Kenntnisse, und der Schüler muß sie, auch ohne vom Lehrer dazu besonders aufgefodert zu sein, unaufhörlich für sich, bald mit größeren bald mit kleineren Abschnitten der behandelten Schul-Disciplinen, und bald allein bald in Gesellschaft anderer anstellen. Für die oberen Classen besteht ein wichtiger Theil der Repetition darin, daß sie die, bei der Erklärung der Classiker nachgeschriebenen Notizen ins Reine eintragen und weiter verarbeiten. (Repetitio est mater studiorum.)

§. 7. Die Memorirübungen haben den Zweck, uns einen Schatz immer gegenwärtiger Notizen und Gedanken zu verschaffen; von der Größe dieses Schatzes hängt aber der Umfang unseres Wissens ab, und daher die große Wichtigkeit dieser Uebungen. Der ganze Segen derselben beruht aber auf dem Bewußtsein der Sicherheit, und dieses kann nur durch das genaueste und unermülich wiederholte Durchlesen und Einprägen des Einzelnen wie des Ganzen gewonnen werden. Wenn irgend wo, so kann sich hier daher die Willenskraft des Schülers zeigen, und da der Mangel derselben sich vor dem Lehrer hinter nichts verstecken kann, so geben die Memorirübungen zugleich den sichersten Prüffstein für den Fleiß und die Verntreue der einzelnen ab. (Tantum scimus, quantum memoria tenemus.)

§. 8. Die schriftlichen Ausarbeitungen (freie Aufsätze, Exercitia, Extemporalia ic.) bieten dem Schüler Gelegenheit dar, sowohl seine Kenntnisse in den einzelnen Schul-Disciplinen, als seine Gewandtheit im Denken und im Ausdrucke darzulegen, und gewähren somit die gründlichste und beste Anleitung zu dem, worin sich vor Allem der Vorzug des Menschen vor den übrigen Geschöpfen offenbart, zum Reden. Der gute Schüler wird daher jenen Arbeiten die ganze Kraft seines Geistes widmen und seine Ehre darin setzen, ihnen den ihm möglichen Grad von Vollkommenheit zu geben. Auch auf das Schreiben dieser Arbeiten ist vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und der Termin der Einlieferung pünctlich zu beobachten. (Stilus optimus et praestantissimus dicendi effector et magister. Cic.)

§. 9. Der Privatfleiß ist, besonders für die oberen Classen, eine nothwendige Ergänzung des durch die Schule gebotenen; denn wenn dieser an treue Verrichtung der pflichtmäßigen Arbeiten gewöhnt, so weckt jener die, jedem Studirenden nöthige, wissenschaftliche Selbstthätigkeit. Von den reiferen Schülern wird daher besonders auch die freie Muße, welche die größeren Ferien bieten, dazu benutzt werden.

§. 10. Die Gegenstände des Privatfleißes werden theils der eigenen Wahl der Schüler überlassen, theils vom Classenlehrer vorgeschrieben, müssen aber auch im ersten Falle diesem beim Beginne eines jeden Semesters genannt werden.

§. 11. Da das bloße Lesen leicht in ein oberflächliches Durchlaufen eines Buches ausartet und dann dem eigentlichen Studium wenig oder gar keinen Gewinn trägt, so müssen die Resultate des Privatfleißes schriftlich als Uebersetzungen, Auszüge, Inhaltsangaben, Bemerkungen ic. nachgewiesen werden.

§. 12. Die schon längere Zeit in der Classe sitzenden strebsameren Primaner werden ihren Privatfleiß in alten Sprachen durch eine umfangreiche Lateinische Arbeit, zu der ihnen der Director etwa 1 Jahr vor ihrem Abgange das Thema giebt, beurfunden.

Sonstiges Verhalten der Schüler zu Hause und außerhalb der Schule überhaupt.

§. 1. Jeder Schüler muß auf Ordnung und Reinlichkeit in seiner nächsten Umgebung und namentlich in seinen Hefen und Büchern halten. Die Hefte müssen beschnitten sein und einen blauen Umschlag haben. Von den Büchern hat sich jeder correcte Ausgaben der Schriftsteller, die gelesen werden, anzuschaffen und diese ordentlich einbinden zu lassen. Jede überschriebene und den Schulzweck sonst vereitelnde Ausgabe wird confiscirt.

§. 2. Die Schüler dürfen sich nicht gegenseitig durch unzeitige oder häufige und zahlreiche Besuche auf ihren Zimmern stören und keinen Fremden, ohne vorherige Anzeige bei ihrem Classenlehrer, bei sich beherbergen.

§. 3. Ueber jeden etwa nöthig werdenden Wohnungswechsel muß vorher Rücksprache mit dem Director und dem Classenlehrer genommen werden.

§. 4. Ohne Vorwissen der Eltern und des Classenlehrers darf niemand Sachen und Bücher verkaufen oder vertauschen.

§. 5. Auswärtige Schüler dürfen sich weder neue Kleidungsstücke noch andere Sachen oder Waaren auf Borg nehmen und anschaffen, ohne daß sie einen desfallsigen Erlaubnißschein der Eltern ihrem Classenlehrer vorzeigen.

§. 6. Beim Erscheinen im Publicum hat jeder Schüler alles irgend wie Anstößige und Auffallende zu meiden und dagegen durch ein anständiges, gesittetes und bescheidenes Wesen sich als den Zögling einer Anstalt, die seinen Geist und sein Herz bilden soll, zu bethätigen.

§. 7. Auf der Straße und auswärts darf nicht geraucht noch mit Pfeifen und Stöcken gegangen werden. Ueberhaupt aber kann das Tabakrauchen nur den Schülern der beiden oberen Classen, wenn sie von ihrem Vater oder Vormunde die Erlaubniß dazu erhalten haben, verstattet werden.

§. 8. Der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien u. ist unbedingt untersagt. Deffentliche Orte außerhalb der Stadt dürfen nur unter gewissen Einschränkungen und namentlich nicht in größerer Anzahl besucht werden.

§. 9. Wer Bälle, Concerte, Theater u. dgl. besuchen will, hat sich dazu die Erlaubniß von seinem Classenlehrer zu erbitten.

§. 10. Zur Bildung von Gesang- und ähnlichen Vereinen, sowie zur Theilnahme an schon bestehenden bedarf es der Erlaubniß des Lehrercollegiums und einer desfallsigen Meldung beim Director.

§. 11. Die Theilnahme am Tanzunterrichte ist nur den Schülern der drei unteren Classen und zwar höchstens alle zwei Jahre in den Wintermonaten verstattet.

Bevor der Unterricht beginnt, ist dem Director eine Liste von denen, die an demselben Theil zu nehmen wünschen, einzureichen, und die Erlaubniß für die einzelnen hängt von der Entscheidung des Lehrercollegiums ab.

Das Zusehen und Hospitiren solcher, die keinen Tanzunterricht haben, ist nicht verstattet.

Während des Unterrichts ist alles, was nicht unmittelbar mit dem Zwecke desselben in Verbindung steht, zu vermeiden, und nach Beendigung desselben der Ort, wo er erteilt wird, sobald es die für die Gesundheit erforderliche Rücksicht verstattet, zu verlassen.

§. 12. Beim Baden in der Elbe hat sich jeder strenge nach den darüber vom Magistrate und von der Schule bestehenden Vorschriften zu richten, namentlich darf niemand über die abge-

streckten Grenzen des Badeplatzes hinausgehen und sich weder zweimal an einem Tage noch überhaupt an solchen Tagen, an welchen geturnt wird, baden.

Wer Schwimmunterricht nehmen will, hat den dazu erforderlichen Erlaubnißschein seiner Eltern seinem Classenlehrer vorzuzeigen.

Cap. VII.

B i b l i o t h e k .

§. 1. Das Entleihen und Lesen von Büchern aus Leihbibliotheken ist, in Uebereinstimmung mit den darüber höheren Orts ertheilten Verfügungen, den Schülern gänzlich untersagt.

§. 2. Die Gymnasial-Bibliothek besteht aus einer Lehrer- und einer Schüler-Bibliothek; diese steht allen Schülern, jene denen der beiden oberen Classen offen.

§. 3. Auch die Benutzung der ehemaligen hiesigen Universitätsbibliothek ist den Schülern der oberen Classen gegen Vorzeigung eines Erlaubnißscheins von Seiten der Lehrer gestattet.

§. 4. Das gewünschte Buch muß vollständig auf einem Zettel mit Namensunterschrift und Angabe des Datums verzeichnet und nach 14 Tagen zurückgeliefert werden. Soll die Frist überschritten werden, so ist der Zettel zu erneuen.

§. 5. Ein geliehenes Buch darf keinem, auf dessen Namen es nicht eingetragen ist, überlassen, sondern muß vom Empfänger selbst zurückgeliefert werden.

§. 6. Kein geliehenes Buch darf zum Schulgebrauche benutzt werden.

§. 7. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat es zu ersetzen.

Cap. VIII.

V o m T u r n e n .

§. 1. Die Turnstunden müssen eben so regelmäßig besucht werden als die eigentlichen Schulstunden. Jede etwa nothwendige Versäumniß bedarf daher einer schriftlichen Entschuldigung beim Turnlehrer, und wiederholte Nachlässigkeit wird als Zeichen sittlicher Schlassheit angesehen und geahndet.

§. 2. Sowie jeder zur festgesetzten Zeit pünctlich auf dem Turnplatz und im Turnsaale erscheinen muß, so darf niemand denselben ohne Erlaubniß des Turnlehrers vor dem Schlusse der Uebungen verlassen und sich auch beim gemeinschaftlichen Nachhausegehen nicht von dem Cötus trennen.

§. 3. Bei den Turnübungen selbst muß die vorgeschriebene Ordnung streng beobachtet und nichts Ungehöriges hineingezogen werden.

§. 4. Von Zeit zu Zeit werden Turnfahrten angestellt, von denen sich ohne gegründete Entschuldigung keiner ausschließen darf.

§. 5. Dem Turnlehrer zur Seite stehen die Wortturner, denen es besonders obliegt, den Geist der Ordnung, der Sitte und der freudigen Theilnahme sowohl bei den Turnübungen als auf den Turnfahrten zu wecken und rege zu erhalten. Namentlich muß jeder Wortturner die in seiner Riege Fehlenden aufschreiben und die Anwesenden zusammenhalten.

